



UN-Konvention

über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen

Übersetzung für Österreich

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Artikel 1: Zweck

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 6: Frauen mit Behinderungen

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

Artikel 9: Barrierefreiheit

Artikel 10: Recht auf Leben

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Artikel 13: Zugang zum Recht

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Artikel 19: Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

Artikel 20: Persönliche Mobilität

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung,
Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie

Artikel 24: Bildung

Artikel 25: Gesundheit

Artikel 26: Vermittlung von Fähigkeiten und
Rehabilitation.

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer
Schutz

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen
Leben.

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an
Erholung, Freizeit und Sport

Artikel 31: Statistik und Datensammlung

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und
Überwachung

Artikel 34: Ausschuss für die Rechte von Menschen mit
Behinderungen

Artikel 35: Berichte der Vertragsstaaten

Artikel 36: Prüfung der Berichte

Artikel 37: Zusammenarbeit zwischen den
Vertragsstaaten und dem Ausschuss

Artikel 38: Beziehungen des Ausschusses zu anderen
Organen

Artikel 39: Bericht des Ausschusses

Artikel 40: Konferenz der Vertragsstaaten

Artikel 41: Depositär

Artikel 42: Unterzeichnung

Artikel 43: Zustimmung, gebunden zu sein

Artikel 44: Organisationen der regionalen Integration

Artikel 45: Inkrafttreten

Artikel 46: Vorbehalte

Artikel 47: Änderungen

Artikel 48: Kündigung

Artikel 49: Barrierefreies Format

Artikel 50: Verbindliche Wortlaute

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 1

Artikel 2

Artikel 3

Artikel 4

Artikel 5

Artikel 6

Artikel 7

Artikel 8

Artikel 9

Artikel 10

Artikel 11

Artikel 12

Artikel 13

Artikel 14

Artikel 15

Artikel 16

Artikel 17

Artikel 18

Anhang: Monitoringausschuss

Vorwort

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt die Pflichten der Staaten heraus, die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Menschenrechte zu gewährleisten.

Österreich hat im März 2007 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet und im Oktober 2008 ratifiziert. Das heißt verbindlich angenommen.

Da Deutsch keine offizielle Sprache der Vereinten Nationen ist, mussten die deutschsprachigen Länder eine eigene Übersetzung in Auftrag geben. Die deutsche Übersetzung wurde allerdings sehr kritisch aufgenommen, weil sie äußerst mangelhaft war und viele Texte falsch übersetzt worden waren.

Im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 bei den Vereinten Nationen in Genf bemängelte der zuständige UN-Fachausschuss diesen Umstand. Er wies darauf hin, dass einige inhaltliche Unterschiede zum englischen Original der Konvention entstanden sind.

Österreich sicherte umgehend eine Fehlerkorrektur zu. Es wurde deshalb eine neue, verbesserte Übersetzung erarbeitet. Diese wurde auch unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen erstellt.

Die hier vorliegende Übersetzung ist am 15. Juni 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

- a. *unter* Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b. *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c. *bekräftigend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

- d. *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e. *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen, hindern,
- f. *in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,